



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2026

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG HE)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2026 gebilligten und festgestellten Gesetz-entwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

Tre 12/05

12/05/2026 Sx

Drs. 21/4411

Vorblatt

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG HE)

PL (INA)

A. Problem:

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufnG HE) AusAufnG HE vom 24. November 2009 (GVBl. I 2009, 436), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), tritt zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Seit Beginn der 21. Legislaturperiode ist das HMdI für das AusAufnG HE zuständig. Zuvor lag das Gesetz in der Verantwortung des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI). Die Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (VertUGebV HE), die beim HMSI ressortiert, tritt ebenfalls zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Die Aufgabenbereiche Spätaussiedler (Zuständigkeit HMdI) und „Flüchtlinge und andere ausländische Personen“ (Zuständigkeit HMSI) erhalten auch in Zukunft getrennte gesetzliche Grundlagen.

Für den Personenkreis der Spätaussiedler (Zuständigkeit HMdI) und für die Personenkreise „Flüchtlinge und andere ausländische Personen“ (Zuständigkeit HMSI) sind jeweils eigene Verordnungen für die Quote über die Verteilung zu erlassen.

B. Lösung

Im Wesentlichen sind inhaltlich die folgenden Änderungen geplant:

Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden bei der Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte auf die Quote der aufzunehmenden Flüchtlinge der Landkreise nach den Kriterien der VertUGebV (z.B. Einwohnerzahl) berücksichtigt.

Für die Verteilung der Spätaussiedler ist eine eigene Rechtsverordnung für die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zu erlassen (§ 2). Die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, sollen im Rahmen der vorläufigen Unterbringung gemeinsam untergebracht werden (§ 4). Personen, die an Kultur- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Hessischen Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth teilnehmen, können dort auch untergebracht werden (§ 5). Die Höhe der Gebühren für die vorläufige Unterbringung für Landkreise und Gemeinden für die Gebührenerhebung werden geregelt (§ 6). Zusätzlich können die Landkreise und Gemeinden als Träger der Unterkunft die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Unterkunft durch Satzung festlegen (§7a).

C. Befristung:

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

D. Alternativen:

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Wie bisher erhalten die Gebietskörperschaften eine einmalige Aufnahme- und Betreuungspauschale in Höhe von 2.700,00 Euro je zugewiesener Person (vierteljährliche Abrechnung).

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0 €	0 €	0 €	0 €
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0 €	0 €	0 €	0 €
Laufend ab Haushaltsjahr 2027	1.485.000 €	0 €	1.485.000 €	0 €

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Landkreise und kreisfreie Städte haben eine finanzielle Verbesserung bei der Aufnahme von Spätaussiedlern, da sie einen Anteil der tatsächlichen Unterbringungskosten über die Job-Center abrechnen können.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung:

Das Gesetz / die Verordnung wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft.

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Die erforderlichen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern (AusAufG HE)

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern vom 24. November 2009 (GVBl. I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach der Angabe „§ 4“ die Angabe „Abs. 1 und 2“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Aufnahmequote**

Die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl. Die Aufnahme erfolgt unter Anrechnung auf die aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung bestimmte Aufnahmequote.“

3. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Eine vorläufige Unterbringung der Personen nach § 1 soll gemeinsam erfolgen, um ihnen die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben zu erleichtern.“
4. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Fördereinrichtung für junge Zugewanderte**

Personen nach § 1 und junge Zugewanderte können zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einem zweijährigen Sonderlehrgang in der Hessischen Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth untergebracht werden. Untergebracht werden können auch Personen, die dort an Kultur- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.“

¹ Ändert FFN 37-52

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Gebühren für die vorläufige Unterbringung

(1) Für Unterkunft und Heizung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erhebt der Träger der Unterkunft Gebühren. Die Gebühren sind für den laufenden Monat jeweils am letzten Tag und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sofort fällig.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(3) Die Gebühren dürfen die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Die Rechtsverordnung nach Abs. 2 hat vorzusehen,

1. unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und

2. dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

(4) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des

1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder

2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

zustehen würde, um weniger als die zu zahlende Unterbringungsgebühr, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag. Zum Einkommen zählen im Fall des Satz 1

Nr. 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Die sich aus der Rechtsverordnung nach Abs. 2 ergebende Gebühr verdoppelt sich, wenn eine untergebrachte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.“

6. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

Satzungsermächtigung

Abweichend von § 6 Abs. 2 und § 7 können die Landkreise und Gemeinden als Träger der Unterkunft die Höhe der Gebühren für die Nutzung der Unterkunft durch Satzung festlegen und Näheres über die Ausgestaltung und Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit Wirkung ab 1. Januar 2027 regeln. § 6 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „2026“ durch „2033“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2, 6 und 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Bereits im Jahr 1999 hat die Hessische Landesregierung die Funktion des / der Landesbeauftragten geschaffen. Seit Juli 2019 ist der Bereich Heimatvertriebene und Spätaussiedler durch Kabinettsbeschluss dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zugeordnet. Die Hessische Landesregierung hat damit die organisatorischen und personellen Voraussetzungen im Innenministerium geschaffen, um das Kultur- und Gedankengut der Vertreibungsgebiete zu erhalten und dauerhaft zu sichern.

Gleichzeitig bekennt sich die Hessische Landesregierung zu der besonderen Verantwortung gegenüber Spätaussiedlern, die zum Teil schwer an ihrem Kriegsfolgeschicksal zu tragen haben. In den vergangenen 60 Jahren sind rund vier Millionen Aussiedler und Spätaussiedler als Nachfahren deutscher Auswanderer aus den Staaten Ost- und Südosteuropas in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Deutsche aus Russland (unter diesem Begriff sind Deutsche aus allen Gebieten der ehemaligen Sowjetunion zu verstehen), die als Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen zu uns nach Deutschland und Hessen gekommen sind und bis heute kommen, sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft und für unser Land ein großer Gewinn. Sie leisten nicht nur wertvolle Beiträge für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, sondern sind auch gesellschaftlich eine unschätzbare Bereicherung.

Die Förderung von Integrationsmaßnahmen von Spätaussiedlern erfolgt auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrags. Nach § 7 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist „die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern“. Der erfolgreiche Weg der Eingliederung und Integration von Spätaussiedlern soll im Rahmen des Sonderlehrgangs „Hochschulreife“ in der Einrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth in besonderer Weise auch künftig unterstützt werden.

Die hessischen Interessensverbände der Spätaussiedler fordern zudem bereits seit Jahren eine gemeinsame Unterbringung der hier ankommenden Deutschen aus Russland zur Erleichterung deren Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in Deutschland. Hiervon sind Spätaussiedler und Spätaussiedlerinnen betroffen, für die aufgrund von Wohnungsknappheit kein eigener Wohnraum zu Verfügung gestellt werden kann. Das aktuell laufende Modellprojekt in der Stadt Lich zeigt im Hinblick auf die Umsetzung von zielgerichteten Integrationsmaßnahmen messbare Erfolge.

Der Koalitionsvertrag enthält darüber hinaus eine Reihe von Maßnahmen und Initiativen zur Eingliederung der Heimatvertriebenen und Spätaussiedler, die von der Regierungskoalition und der Landesregierung entschlossen aufgegriffen und umgesetzt werden.

Ein besonderes Anliegen ist der Regierungskoalition die Einrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth. Sie wird nach Ertüchtigung und Modernisierung der Schulgebäude in einem weiteren Schritt zu einem Kultur-, Weiterbildungs- und Begegnungszentrum entwickelt. Hier können junge Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und junge Zugewanderte in einem zweijährigen Sonderlehrgang in Kooperation mit der Ludwig-Geißler-Schule in Hanau die Allgemeine Hochschulreife erwerben: Hasselroth ist mit diesem Angebot in Deutschland einzigartig.

B Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Art. 1 (Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern)

Aufgrund der beabsichtigten Trennung der Regelungsmaterie von der Unterbringungs- und Gebührenverordnung (VertUGebV) ist im Gesetz eine entsprechende Ergänzung notwendig, damit die bisherige Regelung auch künftig besteht.

Zu Nr. 1

Die Verweisung auf das Bundesvertriebenengesetz wird präzisiert.

Zu Nr. 2

Aufgrund der selbständigen, von der bisherigen VertUGebV unabhängigen Regelung ist im Gesetz eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erforderlich.

Die Verteilung, Zuweisung und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern soll wie bisher in einem einheitlichen Arbeitsgang durch das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgen. Die Zuweisung von Spätaussiedlern wird ebenfalls wie bisher auf die Zuweisungsquoten von Geflüchteten nach dem Landesaufnahmegesetz angerechnet. Durch die Zuweisung entstehen den Kommunen keine zusätzlichen Belastungen.

Zu Nr. 3

Nach § 7 Abs. 1 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist „die Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern. Durch die Spätaussiedlung bedingte Nachteile sind zu mildern“. Eine vom spezifischen Integrationsbedarf unabhängige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erschwert die Eingliederung der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler in die Aufnahmegesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Mit einer gemeinsamen Unterbringung von Spätaussiedlern ist keine gemeinsame zentrale Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern beabsichtigt, da die jeweilige Organisationsstruktur von Kommune zu Kommune sehr unterschiedlich ist. Die Bandbreite der Unterkünfte reicht von einzelnen Wohnungen und Zimmern bis hin zu einzelnen Stockwerken in Übergangwohnheimen/Gemeinschaftsunterkünften. Je nach Örtlichkeit und kommunaler Infrastruktur kommt bereits eine räumliche Trennung des Personenkreises der Spätaussiedler und Asylbewerber/Flüchtlingen innerhalb gemeinsam genutzter Liegenschaften dem gesetzlichen Auftrag des § 7 Abs. 1 BVFG entgegen. Höhere Kosten sind damit nicht verbunden. Deshalb bedeutet die Regelung auch keine zusätzliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu Nr. 4

Hintergrund eine vielseitigere Nutzung und Auslastung der Einrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth sowie die Umsetzung des Koalitionsvertrags: „Dazu werden wir die Integrationsmaßnahmen vor Ort weiter ausbauen und den Standort Hasselroth in ein Kultur-, Weiterbildungs- und Begegnungszentrum entwickeln.“ Neben Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern können bereits seit 1994 auch andere junge Zugewanderte mit Hochschulreife aus ihrem Herkunftsland, die in Deutschland nicht anerkannt wird, am zweijährigen Sonderlehrgang teilnehmen und in Hasselroth untergebracht werden. Zusätzlich sollen künftig auch Personen, die in Hasselroth an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, dort untergebracht werden können. Sie müssen keine Spätaussiedler sein.

Zu Nr. 5

Für die Unterbringung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erhebt der Träger der Unterkunft Gebühren. Absatz 4 übernimmt die Billigkeitsregelung in § 6 VertUGebV, wonach keine Bewohnerin oder Bewohner durch Inanspruchnahme von Gebühren wieder in den Bezug von Transferleistungen fallen soll.

Zu Nr. 6

Um Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Abrechnung der Gebühren im Rahmen der vorläufigen Unterbringung mehr Flexibilität zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass durch kommunale Satzung kostendeckende Gebühren erhoben werden können, die von den Gebühren der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 abweichen. Die Regelung befindet sich bereits aktuell in § 5a des Landesaufnahmegesetzes.

Zu Nr. 7

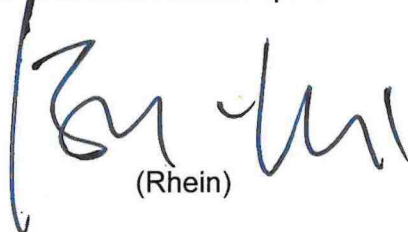
Nr. 7 regelt das Außerkrafttreten des Gesetzes.

II. **Zu Art. 2 (Inkrafttreten)**

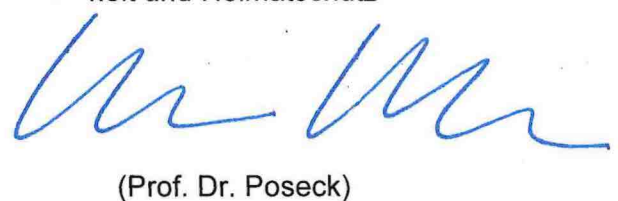
Die Änderungen in Nr. 2 (Ermächtigungsgrundlage Rechtsverordnung), Nr. 6 (Satzungsermächtigung) und Nr. 7 (Regelung zum Außerkrafttreten) treten – vorgezogen – am Tag nach der Verkündung, die übrigen Regelungen des Gesetzes am 1. Januar 2027 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. 05. 2026

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz


(Prof. Dr. Poseck)